



Informationen zum Whistleblowing

Meldung von Verstößen bei alpoma Genossenschaft landw. Ges.

Die Genossenschaft alpoma landw. Ges. (nachfolgend kurz „Genossenschaft“) hat gemäß den normativen Bestimmungen zur Meldung von Verstößen einen internen Meldekanal eingerichtet (sog. Whistleblowing im Sinne von GvD Nr. 24/2023). Nachfolgend erhalten Sie die wichtigsten Antworten zu Fragen zum Thema.

Was versteht man unter „Whistleblowing“?

Beim „Whistleblowing“ (sinngemäß „etwas aufdecken“) werden Hinweise auf Verstöße bzw. auf unerlaubte Handlungen gegeben, über die der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitsumfeldes zur Kenntnis gelangt ist.

Wer ist ein Hinweisgeber?

Als Hinweisgeber können folgende Personen in Frage kommen:

- Mitarbeiter der Genossenschaft;
- Selbständige und Inhaber einer Kooperationsvereinbarung mit der Genossenschaft (z.B. Lieferanten);
- Mitarbeiter von Lieferanten bzw. Unternehmen, die Güter oder Dienste zu Gunsten der Genossenschaft liefern bzw. erbringen;
- Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit oder ihre Leistung für die Genossenschaft erbringen;
- Mitglieder, Mandatäre und Personen mit Verwaltungs-, Direktions-, Kontroll-, Überwachungs-, oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen nur rein faktisch ausgeübt werden.

Wie kann auf Verstöße hingewiesen werden?

Auf Verstöße kann folgendermaßen hingewiesen werden:

- Interner Meldekanal der Genossenschaft;
- Externer Meldekanal der ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione);
- Öffentliche Verbreitung;
- Anzeige an die Gerichtsbehörde bzw. an den Rechnungshof.

Welche Verstöße können über den internen Meldekanal gemeldet werden?

Folgende Verstöße können über den internen Meldekanal gemeldet werden:

1. Unerlaubte Handlungen im Zusammenhang mit dem GvD Nr. 231/01 bzw. Verletzungen des Organisationsmodells;
2. Unerlaubte Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Rechtsakte der Europäischen Union oder nationaler Bestimmungen fallen und bei der Genossenschaft folgende Bereiche betreffen können:
 - Öffentliches Auftragswesen;
 - Produktsicherheit- und konformität;
 - Verkehrssicherheit;
 - Umweltschutz;
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
 - Öffentliche Gesundheit;
 - Verbraucherschutz;
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen;
3. Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union;



4. Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften;
5. Akte oder Handlungen die den Gegenstand oder den Zweck der Bestimmungen der Rechtsakte der Europäischen Union aufheben.

Welche Hinweise fallen nicht unter Whistleblowing gemäß GvD Nr. 24/2023?

Nachfolgende Meldungen fallen weder in den oben dargelegten Anwendungsbereich noch gelten für diese Meldungen die Schutzmaßnahmen zu Gunsten des Hinweisgebers:

- Meldungen die einen rein persönlichen Hintergrund haben (z.B. personalrechtliche Angelegenheiten, persönliche Anliegen der Mitarbeiter, zwischenmenschliche Probleme mit Arbeitskollegen und/oder Vorgesetzten);
- Verbreitung von Gerüchten;
- Verleumdung und/oder haltlose Verdächtigungen gegenüber Kollegen;
- Meldungen die bereits von europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften geregelt werden.

Wie erfolgt eine interne Meldung?

Für die Übermittlung interner Meldungen können folgende Kommunikationsmittel verwendet werden:

- Auf dem Postweg: „alpoma Gen. landw. Ges., Überwachungsorgan, Jakobistr. 1/a, I - 39018 Terlan“. Sofern nicht anonym, sollte der Meldung die unterzeichnete Kopie eines Personalausweises beigelegt werden. Die Meldung und die Kopie des Personalausweises sollten in zwei getrennte Briefumschläge eingefügt werden. Beide Umschläge sollten dann in einem dritten verschlossenen Umschlag mit dem Verweis „Persönlich-Vertraulich z.H. Überwachungsorgan“ versehen sein. Auf diese Weise kann die Identität des Hinweisgebers geschützt werden.

Auf das vorgenannte Kommunikationsmittel hat ausschließlich das Überwachungsorgan Zugriff.

Was passiert, wenn die interne Meldung an eine nicht zuständige Stelle / Person übermittelt wird?

Für den Fall, dass eine Meldung fälschlicherweise an einen anderen als den vorgenannten Empfänger übermittelt wird, ist dieser dazu verpflichtet die Meldung umgehend und jedenfalls innerhalb von 7 Tagen an das Überwachungsorgan zu übermitteln und den Hinweisgeber darüber zu informieren.

Kann die Meldung auch im Rahmen eines persönlichen Treffens mitgeteilt werden?

Ja, der Hinweisgeber hat das Recht einen Antrag auf ein persönliches Treffen mit dem Überwachungsorgan zu stellen, um eine Meldung vorzubringen. Der Antrag kann über die vorgenannten Kommunikationsmittel übermittelt werden. Das Überwachungsorgan übermittelt dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen einen Terminvorschlag.

Welche Informationen sollte die interne Meldung enthalten?

Damit die Meldung zeitnah bearbeitet und die Inhalte geprüft werden können, ist es notwendig, dass vom Hinweisgeber ausreichende Informationen geliefert werden.

Aus diesem Grund sollte die Meldung folgendes beinhalten:

- Name und Nachname des Hinweisgebers und der Abteilung in der er tätig ist. Die Angaben zur Identität sollen bei Verwendung des Postweges mittels getrennter Briefumschläge (siehe „Wie erfolgt eine interne Meldung“) erfolgen;
- Detaillierte Sachverhaltsbeschreibung zum angeblichen Verstoß;



- Angabe des oder der involvierten Personen / Täter / Mittäter bzw. ausreichende Hinweise, um diese zu identifizieren;
- Angabe von Personen, die weitere Informationen zum Sachverhalt (Zeugen) geben könnten.

Anonyme Meldungen werden nur dann angenommen, wenn sie entsprechend ausführlich sind.

Wie geht es nach der Übermittlung einer internen Meldung weiter?

Nach Erhalt der Meldung erfolgt eine formelle Prüfung durch das Überwachungsorgan. Anschließend erhält der Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung. Das Überwachungsorgan kann beim Hinweisgeber weitere sachdienliche Informationen einholen. Nach erfolgter Überprüfung des Sachverhalts und jedenfalls innerhalb von 3 Monaten ab Empfangsbestätigung (oder bei fehlender Bestätigung ab Ablauf der 7 Tage ab Übermittlung der Meldung) wird der Hinweisgeber darüber informiert, ob der Sachverhalt begründet oder unbegründet ist. Für den Fall, dass der Sachverhalt als begründet angesehen wird, informiert das Überwachungsorgan den Verwaltungsrat, den Kontrollausschuss und den Direktor, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

Wie wird der Hinweisgeber geschützt?

Der Hinweisgeber wird vor direkten und indirekten Strafen, Diskriminierungen und Vergeltungsmaßnahmen geschützt. Außerdem verpflichtet sich die Genossenschaft gegenüber dem Hinweisgeber sämtliche Vorgaben im Zusammenhang mit dem Schutz der personenbezogenen Daten und der Vertraulichkeit einzuhalten (siehe Anlage 1).

Unter welchen Voraussetzungen kann ein Hinweis über einen externen Meldekanal übermittelt werden?

Gemäß Artikel 6 GvD Nr. 24/2023 kann der Hinweisgeber auf einen Verstoß mittels Verwendung eines externen Meldekanals hinweisen, wenn zum Zeitpunkt der Meldung eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Im Arbeitsumfeld des Hinweisgeber, ist keine verpflichtende Einrichtung eines internen Meldekanals vorgesehen, oder der interne Meldekanal ist, selbst wenn er verpflichtend wäre, nicht aktiv oder entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen;
- Der Hinweisgeber hat bereits eine interne Meldung übermittelt und diese wurde nicht weiterverfolgt;
- Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt werden würde oder dass die Meldung zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte;
- Der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zur Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen kann.

Auf Verstöße bzw. Verletzungen im Zusammenhang mit dem Organisationsmodell gemäß GvD Nr. 231/01 kann ausschließlich über die internen Meldekanäle hingewiesen werden.

Wie erfolgt eine externe Meldung?

Empfänger der externen Meldungen ist die ANAC (Autorità Nazionale Anticorruzione). Die Meldungen können wie folgt übermittelt werden:

- a) Schriftlich mittels IT-Plattform
- b) Mündlich mittels Telefonlinie
- c) Auf Anfrage mittels direktem Treffen

Für detaillierte Informationen, über die von der ANAC eingerichteten Meldekanäle wird auf die Webseite www.anticorruzione.it/-/whistleblowing verwiesen.



Was sind die Voraussetzungen für eine öffentliche Verbreitung eines Verstoßes?

Für den Hinweisgeber, der einen Verstoß öffentlich bekannt macht, gelten die von den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Der Hinweisgeber hat zuvor eine interne und eine externe Meldung durchgeführt oder direkt eine externe Meldung und innerhalb der vorgesehenen Fristen keine Antwort auf die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung erhalten;
- b) Der Hinweisgeber, berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- c) Der Hinweisgeber, berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder aufgrund der besonderen Umstände des Falles nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z.B. wenn Beweise verborgen oder vernichtet werden könnten oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Person, die die Meldung erhalten hat, mit dem Täter des Verstoßes zusammenarbeitet oder daran beteiligt ist.

Kann ein Verstoß auch an die Gerichtsbehörde oder an den Rechnungshof angezeigt werden?

Das GvD Nr. 24/2023 sieht neben den internen und externen Meldekanälen sowie der öffentlichen Bekanntmachung auch die Möglichkeit vor, Verstöße der Gerichtsbehörde bzw. dem Rechnungshof anzuzeigen. Bitte wenden Sie sich dazu an die entsprechenden Einrichtungen.



Anlage 1

Informationsmitteilung im Sinne des Art. 13 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016 „Whistleblowing“

Im Sinne der oben angeführten Verordnung informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung und Verwaltung von Hinweisen und Meldungen von Verstößen bzw. unerlaubten Handlungen im Sinne des GvD Nr. 24/2023 (sog. „Whistleblowing“), erfolgt.

(Quelle der Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung)

Ihre personenbezogenen Daten werden direkt bei Ihnen als Hinweisgeber erhoben. Sie werden für jene Zwecke verarbeitet, die eng mit der Abwicklung der nötigen internen Prozesse und mit den normativen Verpflichtungen verbunden sind, die sich für uns aus den entsprechenden Gesetzen und europäischen Bestimmungen bzw. aus Vorgaben der Aufsichtsbehörden ergeben. Im Konkreten nehmen wir eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihrer Person vor, um den gesetzlichen Bestimmungen gem. GvD Nr. 24/2023 sowie den Vorgaben der ANAC (Autorità nazionale anti corruzione - Nationale Antikorruptionsbehörde) Genüge zu tun. Ihre personenbezogenen Daten werden in der weiteren Folge im Rahmen des unternehmensinternen Prozesses, welcher für die der Abwicklung der Meldung von Verstößen und unerlaubten Handlungen (Whistleblowing) definiert wurde, verarbeitet.

Entsprechend erfolgt die Verarbeitung primär zur Erfüllung von gesetzlichen Auflagen, weshalb ein dediziertes Einverständnis Ihrerseits nicht notwendig ist.

(Art der verarbeiteten Daten - Datenkategorien)

Im Normalfall verarbeiten wir im Zusammenhang mit obgenanntem Zweck nur personenbezogene Daten (z.B. Vor- und Nachname, E-Mailadresse, Kontaktdaten).

(Art der Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die oben genannten Zwecke händisch oder elektronisch und jedenfalls unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Wir gewährleisten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt durch unsere Mitarbeiter, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

Gemäß den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben werden alle Informationen und Daten, betrieblicher und persönlicher Art, von denen wir in Ausübung unserer Tätigkeit Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandelt und nur für jene Zwecke verwendet werden, für die sie zur Verfügung gestellt bzw. weitergegeben wurden.

(Aufbewahrungszeit)

Ihre Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Sinne der zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben aufbewahrt. Im Zusammenhang mit der Speicherdauer wird darauf hingewiesen, dass in Falle von Meldungen von Verstößen oder unerlaubten Handlungen (Whistleblowing) die Aufbewahrungsfrist fünf Jahre beträgt.



(Weitergabe der Daten an Dritte)

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich nicht aktiv an Außenstehende weiter. Es kann jedoch vorkommen, dass Dritte Kenntnis Ihrer Daten erlangen. Dies kann z.B. bei unseren IT-Dienstleistern der Fall sein, welche sich um die Betreuung und den Support der Anwendungen und Systeme kümmern, in welchen auch Ihre personenbezogenen Daten gespeichert sind. Diese Dienstleister wurden zu Auftragsverarbeitern ernannt und sind vertraglich verpflichtet, Ihre Daten vertraulich, gemäß den geltenden Sicherheitsstandards und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. Auch kann es vorkommen, dass Ihre Daten im Zuge von operativen Beratungen an Beratungsunternehmen weitergegeben werden. Auch diese werden hierfür zum Auftragsverarbeiter ernannt.

Gleichzeitig geben wir Ihre personenbezogenen Daten auf Nachfrage auch an Aufsichtsbehörden und Institutionen weiter. Diese verarbeiten Ihre Daten als autonome Verantwortliche.

Eine Weitergabe der Daten in Länder außerhalb der EU erfolgt grundsätzlich nicht.

(Rechte des Betroffenen)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen als „Betroffener der Datenverarbeitung“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung besondere Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf Auskunft: Die Art, die Herkunft, die Logik sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung muss Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben werden.
- Recht auf Berichtigung: Sofern Ihre Daten nicht/nicht mehr korrekt sind, können diese berichtigt bzw. vervollständigt werden, wenn ein diesbezügliches Interesse besteht. Es steht Ihnen zu, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Recht auf Löschung: Auf Anfrage können Sie eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten fordern, welcher seitens des Verantwortlichen, vorbehaltlich gesetzlicher/vertraglicher Auflagen, nachgekommen werden muss.
- Recht auf Einschränkung bei gesetzeswidriger Verarbeitung: In gewissen Fällen können Sie eine zeitweise Einschränkung der Verarbeitung der Daten vornehmen lassen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Auf Anfrage müssen Ihnen Ihre Daten in verständlicher Art und Weise zur Verfügung gestellt bzw. an Dritte übertragen werden;
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Ausübung dieser Rechte können Sie sich direkt an die Genossenschaft wenden. Bitte richten Sie etwaige Anfrage schriftlich an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, wie nachfolgend genauer beschrieben.

Wir erinnern daran, dass der Betroffene jederzeit eine Beschwerde an die nationale Datenschutzbehörde „Garante per la protezione dei dati personali“ richten kann.

(Verantwortlicher der Datenverarbeitung)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist:

alpoma Genossenschaft landw. Ges.

Jakobistr. 1/A

39018 Terlan

Tel. 0471-258195

e-mail: info@alpoma.it

PEC : alpoma@pec.konmail.net